

## Finanzstrafgesetz - Novelle

### **1. Änderungen bei Selbstanzeigen**

Die Selbstanzeige kann künftig bürgerfreundlich bei jedem Finanzamt, unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit, eingereicht werden (lediglich Selbstanzeigen hinsichtlich der in die Kompetenz der Zollämter fallenden Abgaben- und Monopolvorschriften müssen bei den Zollämtern eingebracht werden). Eine Selbstanzeige hat nur dann und insoweit strafbefreiende Wirkung, als die von der Anzeige umfassten Beträge auch tatsächlich binnen Monatsfrist entrichtet werden. (Stundung bis zu zwei Jahren ist aber weiterhin möglich).

Eine Selbstanzeige soll nicht mehr zulässig sein, wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat hinsichtlich ihrer objektiven Tatbestandsmerkmale bereits ganz oder zum Teil entdeckt ist und dies dem Anzeiger bekannt war. Damit soll auch klargestellt sein, dass es bei der Tatdeckung auf die Kenntnis der Identität des Täters nicht ankommt.

Selbstanzeiger, die „scheibchenweise“ mit der Wahrheit herausrücken, sollen für die zusätzlich anfallende Steuernachzahlung einen Zuschlag von 25 % bezahlen müssen.

### **2. Neuer Tatbestand „Abgabebetrag“**

Der neue Tatbestand des „Abgabebetrag“ soll gerichtlich zu verfolgende Abgabenhinterziehungen von mehr als EUR 100.000,00 treffen, die mit besonderer krimineller Energie begangen wurden. Darunter fallen:

Die Abgabenhinterziehung unter Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden, Daten oder Beweismittel (mit Ausnahme unrichtiger Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Aufzeichnungen und Gewinnermittlungen) sowie die Abgabenhinterziehung unter Verwendung von Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen und Vorsteuerbetrug (Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen ohne zugrunde liegende Lieferungen oder sonstige Leistungen).

Der Abgabebetrag, der immer in die gerichtliche Zuständigkeit fällt, soll mit zwingenden Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren bestraft werden.

### **3. Strafaufhebung in besonderen Fällen („Anonymverfügung“)**

Bei einer im Zuge einer Steuerprüfung festgestellten (vermutlichen) Abgabenverkürzung von bis zu EUR 10.000,00 pro Jahr und gesamt nicht mehr als EUR 33.000,00 soll in Hinkunft ein Strafverfahren dadurch vermieden werden können, dass – ähnlich einer Anonymverfügung – mit der Bezahlung der Steuernachzahlung ein 10%iger „Strafzuschlag“ (Verkürzungszuschlag) entrichtet wird. Der Abgabe- oder Abfuhrpflichtige hat sich bis spätestens 14 Tage nach Festsetzung der Abgabennachforderung mit dem Verkürzungszuschlag einverstanden zu erklären oder diesen zu beantragen und auf die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Abgabenerhöhung wirksam zu verzichten.